

MEIRINGEN



Reglement Aufgabenübertragungen an Dritte (RAD)

Erlass Nr. 20

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Meiringen

gestützt auf

- das Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998
- die Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 23. Mai 1989
- das Organisationsreglement 2006 (OgR 06) der Einwohnergemeinde Meiringen vom 8. Juni 2006

beschliesst:

Abwasser	<p>Art. 1</p> <p>¹ Das im Siedlungsgebiet anfallende Abwasser klärt der Gemeindeverband ARA Region Meiringen im Auftrag der Einwohnergemeinde.</p> <p>² Die Gebühren stellt die Gemeinde den Verursachern auf der Grundlage des Abwasserreglementes und der zugehörigen Verordnungen selber in Rechnung.</p>
Wasserversorgung	<p>Art. 2</p> <p>¹ Die Dorfgemeinde Meiringen versorgt die Gemeinde im Talboden, auf dem Brünig und in Brünigen mit Wasser.</p> <p>² Der Gemeinderat kann der Dorfgemeinde weitere Gemeindegebiete zur Versorgung mit Wasser zuweisen.</p> <p>³ Die Dorfgemeinde erlässt für die Wasserversorgung ein Reglement.</p> <p>⁴ Die Dorfgemeinde ist auch für das Rechnungswesen betreffend Wasserversorgung abschliessend zuständig.</p>
Abfall-Entsorgung	<p>Art. 3</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde Meiringen überträgt die Aufgabe „Entsorgung von Haus- und Gewerbeabfall“ der Sitzgemeinde Brienz.</p> <p>² Der Gemeinderat kann vertraglich die Entsorgung weiterer Siedlungsabfälle auf die Sitzgemeinde Brienz übertragen z. B. von Glas, Metall, Karton, Plastik etc. sowie der kompostierbaren Abfälle.</p> <p>³ Die Kostenabrechnungen, die Art und den Umfang der Mitsprache und weitere Einzelheiten regelt der Gemeinderat in einem Übertragungsvertrag mit der Sitzgemeinde Brienz.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat kann mit geeigneten Dienstleistern Verträge über den Betrieb von Sammelstellen oder über Haussammlungen abschliessen und über die Entsorgung von verwertbaren oder nicht verwertbaren Abfällen.</p> <p>⁵ Nicht übertragen wird die Zuständigkeit für das Abfallreglement und das Rechnungswesen.</p>
Wasserbaupflicht	<p>Art. 4</p> <p>Die Wasserbaupflicht nach der geltenden Wasserbaugesetzgebung des Kantons Bern wird der Schwellenkorporation Meiringen übertragen.</p>
Bestattung	<p>Art. 5</p> <p>Das Bestattungswesen und der Betrieb des Friedhofs sind dem Gemeindeverband Begräbnisbezirk Meiringen übertragen.</p>

- Art. 6**
- Familienergänzende Kinderbetreuung
- ¹ Im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung (Kindertagesstätten, Organisationen der Tagespflege, Tagesschulangebote) kann der Gemeinderat bzw. die Gemeindeversammlung die Aufgaben mittels Zusammenarbeitsvertrag an die jeweilige Standortgemeinde (Sitzgemeinde) übertragen, welche ein entsprechendes Angebot führt.
- ² Die Aufgabenerledigung erfolgt gestützt auf das Recht der jeweiligen Sitzgemeinde.
- Art. 7**
- Strassenbeleuchtung
- ¹ Die Dorfgemeinde ist für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Strassenbeleuchtung auf dem Gemeindegebiet verantwortlich. Sie richtet sich dabei nach den konzeptionellen Vorgaben der Einwohnergemeinde.
- ² Die Dorfgemeinde stellt anfallenden Kosten inklusive Abschreibungen der Einwohnergemeinde in Rechnung.
- Art. 8**
- Zivilschutz – Grundsatz
- ¹ Die Einwohnergemeinde Meiringen überträgt die Aufgabe des Zivilschutzes gemäss Art. 3 Abs. 1 und Art. 47 des kantonalen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (KBZG) vollumfänglich an die Einwohnergemeinde Wilderswil.
- ² Die Einwohnergemeinde Wilderswil erfüllt die Aufgaben als Sitzgemeinde auch für die Einwohnergemeinde Meiringen. Die Zivilschutzorganisation tritt als «Zivilschutz Interlaken-Oberhasli» auf.
- ³ Die Einwohnergemeinde Wilderswil erlässt im Bereich der übertragenen Aufgabe an Stelle der Einwohnergemeinde Meiringen die entsprechenden Verfügungen.
- Art. 9**
- Zivilschutz - Vertrag
- ¹ Die Details der Aufgabenübertragung regelt der Gemeinderat Meiringen mittels Vertrags mit der Einwohnergemeinde Wilderswil.
- ² Der Gemeinderat wird ermächtigt, den Vertrag abzuschliessen und gegebenenfalls an geänderte Verhältnisse anzupassen.
- Art. 10**
- Zivilschutz – anwendbares Recht
- Die Einwohnergemeinde Meiringen unterstellt sich ab 01.01.2025 für den Bereich der übertragenen Aufgabe dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Wilderswil, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Zivilschutz - Aufgabenverteilung

Art. 11

Die Aufgabenverteilung richtet sich nach dem Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Wilderswil und Meiringen.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2006

Meiringen, 10. Juli 2006

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Präsident

Die Sekretärin

sig. O. Linder

sig. R. Johner

Auflagezeugnis und Publikationsvermerk

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 8. Mai bis und mit 7. Juni 2006 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 18 vom 5. Mai 2006 publiziert unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit nach Art. 93 ff. Gemeindegesetz des Kantons Bern.

Die Inkraftsetzung per 01. Januar 2007 wird im Amtsanzeiger Nr. 40 vom 06. Oktober 2006 publiziert.

Meiringen, 10. Juli 2006

Die Gemeindeschreiberin
sig. Regina Johner

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung Meiringen vom 01.12.2011:

Meiringen, 01.12.2011

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeverwalter

sig. Hans Jakob Walther

sig. Peter Kohler

Auflagezeugnis und Publikationsvermerk

Das vorliegende Reglement wurde vom 01.11.2011 bis 01.12.2011 in der Gemeindeschreiberei zusammen mit den übrigen Geschäften der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt. Diese Auflage wurde im Anzeiger Nr. 43 vom 28.10.2011 und Nr. 47 vom 25.11.2011 unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeiten publiziert. Die Beschwerdefristen sind unbenützt verstrichen.

Meiringen, 01.12.2011

Der Gemeindeverwalter
sig. Peter Kohler

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung Meiringen vom 21.06.2021:

Meiringen, 21.06.2021

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeverwalterin

sig. Roland Frutiger

sig. Daniela Grisiger

Auflagezeugnis und Publikationsvermerk

Das vorliegende Reglement wurde vom 21.05.2021 bis 21.06.2021 in der Gemeindeschreiberei zusammen mit den übrigen Geschäften der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt. Diese Auflage wurde im Anzeiger Nr. 19 vom 14.05.2021 und Nr. 23 vom 11.06.2021 unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeiten publiziert. Die Beschwerdefristen sind unbenützt verstrichen.

Die Inkraftsetzung per 01.01.2022 wurde im Amtsanzeiger Nr. 50 vom 17.12.2021 publiziert.

Meiringen, 17.12.2021

Die Gemeindeschreiberin
sig. Jasmin K. Beyeler

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung Meiringen vom 05.12.2022:

- Anpassung neuer Artikel 7 aufgrund Entflechtung Dorfgemeinde

Meiringen, 05.12.2022

Im Namen der Gemeindeversammlung
Der Gemeindepräsident Der Verwaltungsleiter

sig. Roland Frutiger sig. Juck Egli

Auflagezeugnis und Publikationsvermerk

Das vorliegende Reglement wurde vom 04.11.2022 bis 05.12.2022 in der Gemeindeschreiberei zusammen mit den übrigen Geschäften der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt. Diese Auflage wurde im Anzeiger Nr. 44 vom 04.11.2022 und Nr. 48 vom 02.12.2022 unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeiten publiziert. Die Beschwerdefristen sind unbenützt verstrichen.

Die Inkraftsetzung per 01.01.2023 wurde im Amtsanzeiger Nr. 5 vom 03.02.2023 publiziert.

Meiringen, 03.02.2023

Die Gemeindeschreiberin
sig. Jasmin K. Beyeler

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung Meiringen vom 24.06.2024:

- Anpassungen neue Artikel 8 - 11 aufgrund Aufgabenübertragung Zivilschutz an Sitzgemeinde Wilderswil wegen Zusammenschluss Zivilschutzorganisationen Alpenregion und Jungfrau zu Zivilschutz Interlaken-Oberhasli

Meiringen, 24.06.2024

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident Der Verwaltungsleiter



Daniel Studer



Juck Egli

Auflagezeugnis und Publikationsvermerk

Das vorliegende Reglement wurde vom 24.05.2024 bis 24.06.2024 in der Gemeindeschreiberei zusammen mit den übrigen Geschäften der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt. Diese Auflage wurde im Anzeiger Nr. 21 vom 24.05.2024 und Nr. 25 vom 21.06.2024 unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeiten publiziert. Die Beschwerdefristen sind unbenützt verstrichen.

Die Inkraftsetzung per 01.01.2025 wurde im Amtsanzeiger Nr. 37 vom 13.09.2024 publiziert.

Meiringen, 06.09.2024

Die Gemeindeschreiberin



Jasmin K. Beyeler